

Friedhofssatzung der Gemeinde Niedere Börde

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. §§ 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 2014 (GVBl. LSA S. 522) in der jeweils geltenden Fassung und des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA, S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Niedere Börde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofskapellen in den Ortsteilen: Dahlenwarsleben, Gersdorf, Groß Ammensleben, Gutenswegen, Jersleben, Klein Ammensleben, Meseberg, Samswegen und Vahldorf.

§ 2 – Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Niedere Börde. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder als Auswärtige ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

§ 3 – Aufsicht und Verwaltung

Die Friedhöfe stehen unter der Aufsicht der Gemeinde Niedere Börde und werden von dieser im Rahmen ihrer Aufgaben verwaltet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 – Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe in der Gemeinde Niedere Börde sind vom Tagesanbruch bis zum Anbruch der Dunkelheit für die Besucher geöffnet.
- (2) Die Gemeinde Niedere Börde kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile bzw. – felder vorübergehend untersagen.

§ 5 – Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern gegenüber entsprechend zu verhalten. Anordnungen der Mitarbeiter der Gemeinde sind zu befolgen. Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen betreten.

- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschl. Fahrrädern zu befahren, ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen oder Schubkarren, sowie zur Bewirtschaftung notwendige Fahrzeuge des Betriebshofes der Gemeinde Niedere Börde und der für die Friedhöfe zugelassenen Dienstleistungserbringer,
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften, Flugblätter oder ähnliches zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - e) die Friedhöfe und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten oder zu beschädigen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen, sowie Abfall der nicht auf dem Friedhof angefallen ist, dort zu entsorgen. Die bestehenden Abfallstellen sind ausschließlich für die Ablagerung organischer Abfälle bestimmt. Für Glas- und Verbundabfälle sind die aufgestellten Behälter zu nutzen,
 - g) Wasser aus den Wasserentnahmestellen zu entnehmen, um dies für Zwecke, die nicht der Grabbewirtschaftung dienen, zu verwenden,
 - h) Tiere mitzubringen, mit Ausnahme von angeleinten Hunden,
 - i) zu lärmern und zu spielen,
 - j) Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei Grabstätten dauerhaft aufzustellen,
 - k) das Verwenden von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen privater Grabpflege,
 - l) Demonstrationen, Kundgebungen oder Versammlungen durchzuführen oder sich daran zu beteiligen bzw. für derartige oder andere Zwecke Transparente, Tafeln, Schilder o. ä. auf dem Friedhofsgelände inkl. dessen Einfriedung aufzuhängen oder aufzustellen,
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde, sie sind spätestens vier Tage vorher schriftlich anzumelden.
- (6) Gießkannen, Vasen, Pflanzschalen und Gerätschaften gehören nicht vor oder hinter die Grabstellen bzw. in umliegende Anpflanzungen. Die Mitarbeiter der Gemeinde können solche Gegenstände entfernen.

§ 6 – Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen.
- (2) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (3) Der Gemeinde ist die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn mitzuteilen. Dies erfolgt unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme sowie deren Dauer, unter Angabe des Namens und der Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers und unter Angabe der geplanten Arbeiten.

- (4) Den Anordnungen der Mitarbeiter der Gemeinde ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Gemeinde begrenzt oder unbegrenzt untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstößt oder den Anordnungen der Gemeinde im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 13.00 Uhr durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten untersagt.
- (6) Es ist nicht gestattet, Geräte der Dienstleistungserbringer in oder an den Wasserstellen zu reinigen.
- (7) Die Dienstleistungserbringer sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle von den Friedhöfen zu entfernen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 - Allgemeines

- (1) Bestattungen sind zur Auswahl der Grabstätte und zur Festlegung des Bestattungstermins unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Dabei ist die Sterbefallbescheinigung und ggf. der Urnenversandschein der Gemeinde vorzulegen.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstelle beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den Tag und die Uhrzeit der Bestattung oder Beisetzung im Zusammenwirken mit dem jeweils beteiligten Bestattungsunternehmen. Erdbestattungen sollen spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen müssen spätestens einen Monat nach der Einäscherung beigesetzt sein. Für Leichen, die einer Leichenöffnung gemäß § 9 Abs. 1 BestattG LSA unterzogen werden sollen, gilt die Bestattungsfrist nicht. Die zuständige Behörde kann eine Bestattungspflicht bestimmen.
- (5) Soweit keine zwingenden Gründe für eine Abweichung von den in Absatz 4 genannten Fristen vorliegen, erfolgt bei Fristüberschreitung eine Beisetzung von Amts wegen.
- (6) Für die Durchführung von Trauerfeiern und Beisetzungen gelten die Zeiten Montag bis Samstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 8 – Särge und Urnen

- (1) Die Särge für Erwachsene sollen in der Regel nicht länger als 2,10 m und die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies aus bestattungstechnischen Gründen der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.
- (2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

- (3) Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein. Auch Überurnen, die in der Erde beige-
setzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen, die in ei-
nem der Ruhefrist angemessenem Zeitraum ohne Rückstände vergehen.

§ 9 – Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstätte durch die Gemeinde von dem jeweiligen
Bestattungsinstitut auf deren Gefahr ausgehoben und wieder verfüllt. In Ausnahmefällen kann
das Ausheben und das Verfüllen durch die Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Die Mindestdiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur
Oberkante des Sarges 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwän-
de getrennt sein.
- (4) Sollte es beim Ausheben eines Grabes aus Gründen der Sicherheit erforderlich sein, dass
Grabsteine, Fundamente oder Grabzubehör von benachbarten Grabstätten entfernt werden
müssen, sind die betreffenden Grabstätten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand, nach
den anerkannten Regeln des Handwerks, herzustellen. Die Kosten dafür trägt derjenige, wel-
cher Anlass zur Handlung gegeben hat.
- (5) Das Ausmauern der Grabstätten ist nicht zulässig.

§ 10 – Ruhezeit

Die Ruhezeit für Urnenbestattungen beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt
30 Jahre.

§ 11 - Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Erd- und Urnenbestattungen, die auf Wunsch der Nutzungsberechtigten ver-
anlasst werden, bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen
Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb eines Friedhofes im ersten Jahr der Ruhezeit nur un-
ter Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Nutzungsbe-
rechtigten.
- (4) Aus den anonymen Urnengemeinschaftsanlagen können keine Urnen wieder entnommen bzw.
umgebettet werden.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und
Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder
gehemmt.
- (7) Erd- und Urnenbestattungen dürfen zu anderen, als zu Umbettungszwecken, nur auf Grund be-
hördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

- (8) Alle Umbettungen sind durch die Gemeinde bzw. durch ein Bestattungsinstitut durchzuführen. Erdumbettungen erfolgen ausschließlich durch Spezialfirmen.
- (9) Wird eine Grabstätte durch eine Ausgrabung oder Umbettung frei, erlischt das Nutzungsrecht entschädigungslos.

IV. Grabstätten

§ 12 – Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf vollständige Auswahl aller nachfolgend aufgeführten Grabstättenarten auf jedem Friedhof der Gemeinde.
- (3) Die Grabstätten werden unterschieden in
- Einzelwahlgrabstätten
 - Doppelwahlgrabstätten
 - Kindergrabstätten (Kinder bis zu 5 Jahren)
 - Urnenwahlgrabstätten
 - Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
 - Gärtnerbetreute Ruhegemeinschaftsanlage
- (4) Die Größe der Grabstätten beträgt:
- a) bei Kinderwahlgrabstätten (für Personen bis zu 5 Jahren)
Länge 1,50 m
Breite 0,80 m = 1,2 qm
- b) bei Einzelwahlgrabstätten (für Personen über 5 Jahren)
Länge 2,20 m
Breite 1,10 m = 2,42 qm
- c) bei Doppelwahlgrabstätten
Länge 2,20 m
Breite 2,50 m = 5,50 qm
- d) bei Urnenwahlgrabstätten
Länge 1,00 m
Breite 1,00 m = 1,00 qm
- (5) Gräfte und Grabgebäude sind grundsätzlich nicht zugelassen.
- (6) Die Lage der Grabstätte wird gleichzeitig mit deren Erwerb festgelegt.
- (7) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
- (8) Das Nutzungsrecht besitzen die für die Beisetzung verantwortlichen Angehörigen eines Verstorbenen und die Personen, die bereits zu Lebzeiten ein solches Recht an einer Wahlgrabstätte erworben haben.

- (9) Der Nutzungsberechtigte entscheidet über weitere mögliche Bestattungen in der Grabstätte. Veränderungen, Umbettungen, Ausgrabungen usw. können nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten veranlasst werden. Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, selbst in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Des Weiteren hat er über die Art der Gestaltung und der Pflege des Grabes zu entscheiden und ist zur Umsetzung dieser auch verpflichtet.
- (10) Änderungen der Anschrift sowie ein Wechsel des Nutzungsberechtigten hat der Nutzungsberechtigte der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Des Weiteren hat jeder Rechtsnachfolger unverzüglich nach Erwerb das Nutzungsrecht auf sich umschreiben zu lassen.
- (11) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, so geht im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis g) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Gemeinde auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (12) Der Inhaber der Urkunde, über den Erwerb des Nutzungsrechts, gilt im Zweifelsfalle der Gemeinde gegenüber als Nutzungsberechtigter.
- (13) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (14) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Grab den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entsprechend zu gestalten und zu unterhalten. Wer als Angehöriger verhindert ist, diese Pflichten zu erfüllen, muss einen Vertreter benennen oder die erforderlichen Maßnahmen in Auftrag geben.
- (15) Das Nutzungsrecht kann im Falle der ständigen Nichtwahrnehmung der Pflichten des Nutzungsberechtigten entschädigungslos entzogen werden.
- (16) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres, seit der Bestattung, übernimmt.
- (17) Bei der Abgabe oder dem Entzug des Nutzungsrechtes an der Grabstätte kann die Gemeinde über diese Grabstätte nach Ablauf der Ruhefristen der Bestattungen entschädigungslos wieder frei verfügen.

§ 13 – Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nur wenn keine Lückenbelegung möglich ist, wird das betreffende Feld erweitert.
- (2) Das Nutzungsrecht tritt mit dem Tage des Erwerbs der Grabstätte in Kraft. Die Lage der Grabstätte wird gleichzeitig mit deren Erwerb festgelegt.
- (3) Bei Erdwahlgräbern - ab dem vollendeten 5. Lebensjahr – wird in Einzel- und Doppelgrabstätten unterschieden. Je Grabstelle können ein Sarg und bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Erdbestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.
- (5) In einem Erdwahlgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden.
- (6) Der Wiedererwerb bzw. die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr entsprechend der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung möglich.
- (7) Eine Verkleinerung von erworbenen Erdwahlgrabstätten ist in der Nutzungszeit ausgeschlossen.
- (8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Niedere Börde oder durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte, hingewiesen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, den Nutzungsberechtigten zur rechtzeitigen Verlängerung anzumahnen.

§ 14 – Kindergrabstätten

- (1) Kindergrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nur wenn keine Lückenbelegung möglich ist, wird das betreffende Feld erweitert.
- (2) Das Nutzungsrecht tritt mit dem Tage des Erwerbs der Grabstätte in Kraft. Die Lage der Grabstätte wird gleichzeitig mit deren Erwerb festgelegt.
- (3) In Kindergrabstätten kann ein Sarg beigesetzt werden.
- (4) Der Wiedererwerb bzw. die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag gegen Zahlung einer Gebühr entsprechend der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung möglich.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Niedere Börde oder durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte, hingewiesen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, den Nutzungsberechtigten zur rechtzeitigen Verlängerung anzumahnen.

§ 15 – Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nur wenn keine Lückenbelegung möglich ist, wird das betreffende Feld erweitert.
- (2) Das Nutzungsrecht tritt mit dem Tage des Erwerbs der Grabstätte in Kraft. Die Lage der Grabstätte wird gleichzeitig mit deren Erwerb festgelegt.
- (3) In einem Urnenwahlgrab können bis zu 2 Urnen bestattet werden. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.
- (4) In einem Urnenwahlgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden.
- (5) Der Wiedererwerb bzw. die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag gegen Zahlung einer Gebühr entsprechend der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung möglich.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Niedere Börde oder durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte, hingewiesen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, den Nutzungsberechtigten zur rechtzeitigen Verlängerung anzumahnen.
- (7) Urnenwahlgrabstätten können nach deren Aufgabe wiederbelegt werden, auch wenn die Liegezeit noch nicht abgelaufen ist. Die Urnen werden dann auf der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

§ 16 – anonyme Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Die anonyme Urnengemeinschaftsanlage ist eine Reihengrabanlage für Urnenbeisetzungen.
- (2) Diese Grabanlage ist eine Daueranlage. Die Beisetzung der Urnen erfolgt innerhalb einer Rasenfläche. Die Urnen werden der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,3 m x 0,3 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt.
- (3) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.
- (4) Beisetzungen in anonymen Urnengemeinschaftsanlagen erfolgen ohne Anwesenheit von Angehörigen. Das Einsetzen der Urne erfolgt durch die Gemeinde. Der Bestattungsort wird nicht bekanntgegeben und nicht gekennzeichnet.
- (5) Für die Beisetzung und spätere Pflege ist eine Gebühr entsprechend der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung zu zahlen.
- (6) Umbettungen, während und nach der Liegezeit, sind, sofern kein öffentliches Interesse vorliegt, ausgeschlossen.
- (7) Das Ablegen von Blumenschmuck und das Aufstellen von Vasen ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche gestattet. Einweggläser und dergleichen dürfen nicht verwendet werden.
- (8) Das Aufstellen von bepflanzten Schalen ist nicht zulässig. Diese werden durch die Gemeinde beräumt.

§ 17 – Gärtnerbetreute Ruhegemeinschaftsanlagen

- (1) Grabstätten innerhalb der gärtnerbetreuten Ruhegemeinschaftsanlagen werden ausschließlich mit der Auflage vergeben, dass ein Dauerpflege-Vertrag mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege in Hannover abgeschlossen wird. Dieser beinhaltet die Kosten für die Errichtung und Pflege der Ruhegemeinschaftsanlage sowie die Steinmetzarbeiten. Die aktuellen Verträge können in der Friedhofsverwaltung eingesehen werden.
- (2) Für den Erwerb einer Grabstätte in einer gärtnerbetreuten Ruhegemeinschaftsanlage ist an die Gemeinde eine Grabstättengebühr entsprechend der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung zu zahlen
- (3) Die Grabgrößen der einzelnen Grabstätten innerhalb der gärtnerbetreuten Ruhegemeinschaftsanlagen können von den Angaben unter § 12 Abs. 4 abweichen.
- (4) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.
- (5) Bei einem Urnenreihengrab in der gärtnerbetreuten Ruhegemeinschaftsanlage werden die Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Ein Nutzungsrecht kann für diese Bestattungsart nicht erworben werden. Eine Verlängerung der Grabstätte ist daher nicht möglich.
- (6) An den Grabmalen wird nur ein ideeller Anteil erworben. Die Grabmale werden mit Namen sowie Geburts- und Sterbedaten der dort bestatteten Personen beschriftet.
- (7) Umbettungen während und nach der Liegezeit sind, sofern kein öffentliches Interesse vorliegt, ausgeschlossen.
- (8) Das Ablegen von Blumenschmuck und das Aufstellen von Vasen sind nur auf der dafür vorgesehenen Fläche gestattet. Einweggläser und dergleichen dürfen nicht verwendet werden.

V. Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 18 – Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerfeiern können in den Trauerhallen oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle ist kostenpflichtig.
- (3) Haben Bestatter Zutritt zur Trauerhalle, liegt die Verantwortung für ordnungsgemäßes Verschießen und die Haftung für Schäden bei ihnen.
- (4) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Die Trauerfeier bedarf dann der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 – Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und Grabmalanlagen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung eines Grabmales und der damit zusammenhängenden Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Diese Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung beizufügen.

- (2) Diese Genehmigung muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung des Grabmals eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Entspricht die praktische Ausführung des Grabmales nicht der des genehmigten Antrages, setzt die Gemeinde dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmales. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Gemeinde die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 20 – Standsicherheit, Unterhaltung und Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass eine dauerhafte Standsicherheit gewährleistet ist und sie beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich absenken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) Die Verantwortlichen sind für alle Schäden haftbar, die durch das Umfallen oder durch Ablösen und Abstürzen von Grabmalen oder Anlagen bzw. Teilen davon verursacht werden.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt und verpflichtet, die Standsicherheit der Grabmale einmal jährlich zu überprüfen bzw. Dritte mit diesen Arbeiten zu beauftragen.
- (5) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Es wird ein entsprechender Hinweis an der Grabstätte angebracht. Wird der ordnungswidrige Zustand, trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (6) Bei Gefahr im Verzug ist die Gemeinde verpflichtet, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen (Absperrung, Umlegung des Grabmales u.ä.).
- (7) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen und Nachweise verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (8) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart der Friedhöfe gelten, sollten erhalten bleiben. Die Gemeinde kann die Genehmigung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmal- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 21 – Allgemeine Gestaltungsvorschriften und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch hergerichtet und bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes ständig instand gehalten werden.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung von Erd- und Urnenwahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Dieser kann die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen Dritten damit beauftragen. Diese Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (3) Unzulässig sind Pflanzen, die nach ihrer vollen Entwicklung die Nachbargrabstätten oder öffentliche Anlagen beeinflussen. Des Weiteren darf die Bepflanzung eine Gesamthöhe von 1,50 m nicht überschreiten und es dürfen keine Rankgerüste oder Gitter auf Grabstätten verwendet werden.
- (4) Die Errichtung von Einfassungen aus Blech, Platten oder Pflanzen ist nicht gestattet.
- (5) Das Aufbringen von Feinsand und Kies (bis 3 mm) um die Grabstelle ist möglich. Es muss jedoch ein stufenloser Übergang von Grabstätte zu Grabstätte gewährleistet sein.
- (6) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Trauergebilde, Trauergestecke, Grabschmuck und Kränze sind nur zugelassen, wenn sie aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Das Anliefern von Gebinden mit Kunststoffen, von Plastikblumen und Folienbändern ist untersagt.
- (7) Bereits vorhandene Bepflanzungen dürfen nicht über die Grabfläche (Grabeinfassung) hinaus wachsen oder eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Die Gemeinde kann den Schnitt oder die Entfernung störender Gewächse anordnen.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Die Gemeinde kann bei Nichtbeachtung der allgemeinen Gestaltungs- und Unterhaltungsvorschriften den Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist zur Entfernung der unzulässigen Anlagen auffordern. Bei Nichtbefolgung dieser Aufforderung kann die Gemeinde diese Unzulässigkeiten ohne Entschädigung selbst entfernen.
- (10) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 22 – Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Wird der Aufforderung nicht gefolgt oder bleibt der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen ohne Anspruch auf Ersatz bzw. finanzielle Entschädigung beseitigen lassen. Das Nutzungsrecht wird in diesem Falle ohne Ausgleich entzogen.

§ 23 – Einebnung

- (1) Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit hat die Einebnung der Grabstätte zu erfolgen. Dazu zählt die Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sowie die Entfernung der Bepflanzung.
- (2) Der Nutzungsberechtigte kann die Grabstätte selbst beräumen oder die Beräumung durch die Gemeinde beantragen. Die Gemeinde kann dies an Dritte übertragen.
- (3) Bei einer Beräumung durch die Gemeinde erfolgt die Rechnungslegung nach dem tatsächlichen Aufwand und den entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Falls die Grabstätte nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit nicht durch den Nutzungsberechtigten selbst beräumt wurde und die Beräumung auch nicht bei der Gemeinde beantragt wurde, fallen Grabmale, Grabzubehör oder die sonstigen baulichen Anlagen, drei Monate nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes, entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.
- (5) Soll eine Grabstätte vorzeitig aufgegeben werden, muss dies schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist hinreichend zu begründen. Es besteht kein Anspruch auf vorzeitige Einebnung, wird dem Antrag dennoch stattgegeben, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren.

VII. Schlussvorschriften

§ 24 – Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Ruhefrist nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte bzw. Nutzungszeiten richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

§ 25 – Grabstätte der Opfer von Krieg und Gewalt

- (1) Grabstätten, die auf Grund ihrer Ausstattung oder ihres Alters von besonderer Bedeutung für die Gestaltung des Friedhofes oder für die Bewahrung des kulturellen Erbes der Gemeinde sind, bleiben auf Antrag erhalten.
- (2) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sind dauerhaft zu erhalten. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

§ 26– Friedhofskataster

Es wird ein Verzeichnis der ausgegebenen Gräber, der beigesetzten Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten geführt.

§ 27 – Haftung

Die Gemeinde Niedere Börde haftet nicht für Schäden, die durch Diebstahl, höhere Gewalt bzw. nicht sach- und satzungsgemäßer Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 28 – Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 sich außerhalb der Tageshelligkeit auf den Friedhöfen aufhält oder den Friedhof trotz vorübergehender Untersagung betritt
2. entgegen § 5 Abs. 1 sich nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält; den Anordnungen der Gemeinde nicht Folge leistet
3. entgegen § 5 Abs. 3 auf den Friedhöfen
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen oder Schubkarren) befährt,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten durchführt,
 - d) Druckschriften, Flugblätter oder ähnliches verteilt, welche nicht für Bestattungsfeiern notwendig oder üblich sind,
 - e) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt, den Friedhof, Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unbefugt betritt,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen ablegt, sowie Abfall der nicht auf dem Friedhof angefallen ist dort entsorgt,
 - g) Wasser aus den Wasserentnahmestellen entnimmt und dies für Zwecke verwendet, die nicht der Grabbewirtschaftung dienen,
 - h) Tiere frei herumlaufen lässt,
 - i) lärmt und spielt,
 - j) Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei Grabstätten dauerhaft aufstellt,
 - k) Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel im Rahmen privater Grabpflege verwendet,
 - l) Demonstrationen, Kundgebungen oder Versammlungen durchführt oder sich daran beteiligt bzw. für derartige oder andere Zwecke Transparente, Tafeln, Schilder o. ä. auf dem Friedhofsgelände inkl. dessen Einfriedung aufhängt oder aufstellt
4. entgegen § 5 Abs. 5 Gedenkfeiern oder andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf den Friedhöfen ohne Ausnahmegenehmigung der Gemeinde durchführt
5. entgegen § 5 Abs. 6 Gießkannen, Vasen, Pflanzschalen und Gerätschaften vor oder hinter die Grabstellen bzw. in umliegende Anpflanzungen platziert
6. als Dienstleistungserbringer entgegen § 6
 - a) Abs. 1 Arbeiten auf dem Friedhofsgelände ausübt, welche im Friedhofswesen anfallen, obwohl das Gewerbe oder der Beruf keine derartigen Leistungen beinhaltet
 - b) Abs. 3 seine Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände unter Angabe von Beginn, Ende und Dauer der Arbeiten, Name und Adresse vom Auftraggeber und Dienstleistungserbringer sowie unter Angabe der geplanten Arbeiten vor Beginn nicht mitteilt
 - c) Abs. 5 seine Tätigkeiten außerhalb der erlaubten Zeiten und Tage ausübt
 - d) Abs. 6 seine Geräte an den Wasserstellen reinigt
 - e) Abs. 7 die bei den Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle nicht von den Friedhöfen entfernt
7. entgegen § 8
 - a) Abs. 1 bei Nichtvorliegen eines Ausnahmefalles die Höchstmaße des Sarges überschreitet

- b) Abs. 2 Särge nicht festgefügt und so abdichtet, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist; Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen verwendet
 - c) Abs. 3 für die Bestattung zur Vermeidung von Umweltbelastungen keine Urnenkapseln aus zersetzbarem Material und keine Überurnen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material verwendet
8. entgegen § 9
- a) Abs. 1 Gräber aushebt, ohne dass sie zugewiesen wurden
 - b) Abs. 2 die Mindestdiefe der einzelnen Gräber nicht eingehalten wird
 - c) Abs. 3 die Gräber bei Erdbestattungen nicht mindestens durch 0,30 m starke Erdwände voneinander trennt
 - d) Abs. 4 beim Ausheben der Gräber aus Gründen der Sicherheit Grabsteine, Fundamente oder Grabzubehör von benachbarten Grabstätten entfernt hat und diese betreffenden Grabstätten nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand, nach den anerkannten Regeln des Handwerkes, herstellt
 - e) Abs. 5 Grabstätten ausmauert
9. entgegen § 11
- a) Abs. 1 die Ruhe der Toten stört
 - b) Abs. 2 Umbettungen vornehmen lässt, ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde Niedere Börde
10. entgegen § 16 Abs. 7 außerhalb der vorgesehenen Flächen Blumenschmuck ablegt oder Vasen aufstellt, Einweggläser und dergleichen verwendet
11. entgegen § 19
- a) Abs. 1 Grabmale und damit zusammenhängende Anlagen ohne Genehmigung der Gemeinde errichtet oder verändert
 - b) Abs. 3 alle sonstigen baulichen Anlagen ohne Genehmigung der Gemeinde errichtet oder verändert
12. entgegen § 20
- a) Abs. 1 als Verantwortlicher die Grabmale nicht so fundamentierte und befestigt, dass sie, dauerhaft standsicher sind und beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich absenken können
 - b) Abs. 2 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht dauernd in einem verkehrssicheren Zustand hält
13. entgegen § 21
- a) Abs. 1 die Grabstätten nicht in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise herichtet und bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes ständig instand hält
 - b) Abs. 3 für die Bepflanzung der Grabstätten Pflanzen verwendet, die bedingt durch ihr Wachstum Nachbargrabstätten oder die öffentlichen Anlagen beeinträchtigen; die Bepflanzung eine Gesamthöhe von 1,50 m überschreitet; Rankgerüste oder Gitter auf Grabstätten verwendet werden
 - c) Abs. 4 eine Einfassung aus Blech, Platten oder Pflanzen errichtet
 - d) Abs. 5 Feinsand oder Kies aufbringt, ohne einen stufenlosen Übergang von Grabstätte zu Grabstätte zu gewährleisten
 - e) Abs. 6 verwelkte Blumen und Kränze sowie das zum Abdecken der Gräber benutzte (verwelkte) Material nicht von den Grabstätten entfernt und an die dafür vorgesehenen Plätze ablegt; keine Trauergebilde, Trauergestecke, Grabschmuck und Kränze aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien benutzt sowie Gebilde mit Kunststoffen, Plastikblumen und Folienbändern anliefern lässt
 - f) Abs. 7 vorhandene Bepflanzungen über die Grabfläche (Grabeinfassung) hinauswachsen lässt oder eine Höhe von 1,50 m überschreitet
 - g) Abs. 10 Herrichtungen, Unterhaltungen, sowie Veränderungen der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte vornimmt

14. entgegen § 23 Abs. 1 eine Grabstätte nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit nicht oder nicht vollständig beräumt

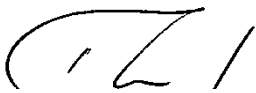
Ordnungswidrigkeiten können auf Grund des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 31 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 28.09.2010 der Gemeinde Niedere Börde außer Kraft.

Niedere Börde, 13.12.2016



Tholotowsky
Bürgermeisterin



Veröffentlichungsvermerk:

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Niedere Börde vom 13.12.2016 wurde im Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde, 12. Jahrgang, Nr. 1 /2017 am 21.02.2017 veröffentlicht.